

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 304 BAO

BAO - Bundesabgabenordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

Nach Eintritt der Verjährung ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur zulässig, wenn sie

- 1. a)vor Eintritt der Verjährungsfrist beantragt wird, oder
- 2. b)innerhalb von drei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft des das Verfahren abschließenden Bescheides beantragt oder durchgeführt wird.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$